

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 17/2018
ausgegeben am: 14. März 2018

Bekanntmachung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Alle Grundstückseigentümer, die im Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Oggersheim eingetragen sind, werden zur **Jagdgenossenschaftsversammlung 2018, Dienstag, 3. April 2018, 20 Uhr, Gaststätte „Meat Factory“, Schillerstraße 46, 67071 Ludwigshafen**, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Verwendung des Jagdpachtschillings
4. Verschiedenes

Das Jagdkataster liegt vom 19. März bis 2. April 2018 bei Herrn Dieter König, Telefon 06237 6391, Sülzerhof, in 67071 Ludwigshafen-Ruchheim, nach telefonischer Anmeldung zur Einsichtnahme aus. Die Jagdgenossen werden aufgefordert, dort eventuelle Besitzänderungen unter Vorlage der entsprechenden Urkunde innerhalb der o.g. Auslegungsfrist geltend zu machen.

gez.
Der Jagdvorstand

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach

Der Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach, KdöR, Sitz 67245 Lamsheim, gibt bekannt:
Am Donnerstag, den 22. März.2018, findet im Aufenthaltsraum der Betriebszentrale des Verbandes in 67245 Lamsheim, Am Holzacker 1, die 172. Sitzung des Verbandsausschusses statt.

Öffentlicher Teil (Beginn 9.00 Uhr)

Begrüßung durch den Verbandsvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bestätigung der Tagesordnung

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Verbandsausschusses vom 18. Januar 2018
Machbarkeitsstudie Schieber Brandgraben

- 4.-17. Vergaben
- 18.-22. Informationen
- 23. Bericht Verbandsführung

Nichtöffentlicher Teil

- 24. Personalangelegenheiten
- 25. Bericht Verbandsführung

Öffentlicher Teil

- 26. Bekanntgabe Beschlussfassungen nichtöffentlicher Teil
- 27. Verschiedenes

gez.

Hebich

Verbandsvorsteher

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 14.06.2017 zur wesentlichen Änderung der Oxamin-Fabrik;
Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung Behälter-lager F 505

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau F 505, Anlage-Nr. 05.04.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet.
Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben (§ 6 KrWG, Abfallhierarchie) auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten.
Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 14.03.2018
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Einziehung von Teilflächen des Bürgerhofs

Vollzug des § 37 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBL. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBL. S. 21)

Die in der Gemarkung Ludwigshafen im Bürgerhof gelegene Teilfläche des Flurstücks 348/1, welche öffentlich gewidmet ist, wird eingezogen, da diese zukünftig für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs entbehrlich ist. Zusammen mit diesem Flurstück werden auch Teilflächen des Flurstücks 349/16 eingezogen. Es ist beabsichtigt, die Teilflächen der o.g. Flurstücke mit Wirkung zum 15. April 2018 einzuziehen.

Die Einziehung wird hiermit gemäß § 37 Abs. 2 LStrG bekanntgegeben. Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hat als Straßenaufsichtsbehörde der Einziehung mit Schreiben vom 02.01.2018 zugestimmt.

Die Planunterlagen, in welchen die Einziehungsflächen kenntlich gemacht sind, können bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Tiefbau, Zimmer 227, Rheinuferstraße 9, 67061 Ludwigshafen während der Dienststunden (vormittags: Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr, nachmittags: Montag bis Donnerstag von 13.30 – 16.00 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadt Ludwigshafen, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein oder beim Bereich Tiefbau, Rheinuferstraße 9, 2. OG Zimmer 229 erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, ist es zweckmäßig, das Aktenzeichen und das Datum des Bescheids anzugeben.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim jeweiligen Bereich, der die Verfügung erlassen hat, oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4. Obergeschoss, Zimmer 46, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhoben werden.

Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstgesetz versehen ist.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, 01.03.2018
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes
Rehbach- Speyerbach für das Haushaltsjahr 2018

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Rehbach- Speyerbach hat auf Grund von § 95 ff der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl.S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl.S.21), in der Sitzung am 01.02.2018 in Ludwigshafen die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht (Schreiben vom 16.02.2018, Az.: 1706-ZV Rehbach/ 21a). Die Haushaltssatzung wird hiermit wie folgt bekannt gemacht:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.125.318 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.125.318 Euro
der Jahresüberschuss auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	1.094.840 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.094.840 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	878.000 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	781.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	+97.000 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-97.000 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-97.000 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.972.840Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	1.875.840Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	+97.000 Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 200.000 Euro.

§ 5 Umlage

Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Verbandsumlage wird auf 1.088.740 Euro festgesetzt. Sie wird je zur Hälfte am 15. Februar und 1. September des Jahres fällig. Soweit die Haushaltssatzung für das kommende Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann, sind zu den Fälligkeiten Abschlagszahlungen in gleicher Höhe zu leisten.

§ 6 Sonderumlage

Die Sonderumlage für überörtliche Hochwasserschutzmaßnahmen, gem. §3 Abs. 2 der Verbandsordnung, wird auf 102.100 Euro festgesetzt. Die Umlage wird entsprechend dem Verteilungsschlüssel für jede einzelne Investitionsmaßnahme berechnet. Sie wird vor Beginn der Maßnahme fällig.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 betrug 354.988 Euro, zum 31.12.2015 395.159 Euro und zum 31.12.2016 463.902 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt unter Berücksichtigung der Planwerte 463.902 Euro und nach der Planung zum 31.12.2018 463.902 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 26.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gewässerzweckverband Rehbach- Speyerbach
Ludwigshafen, 02.03.2018

gez.
Clemens Körner
Verbandsvorsteher

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb **eines Jahres** nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gegenüber dem Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an den **sieben** folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, Zimmer C 411, in Ludwigshafen/Rhein, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Öffentliche Bekanntmachung des GZV Rehbach-Speyerbach zur Prüfung der Sonderkasse

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach wurde in der Sitzung am 01.02.2018 gemäß § 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) über das Ergebnis der am 08.12.2017 durchgeführten unvermuteten überörtlichen Prüfung der Sonderkasse des Gewässerzweckverbandes durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Rhein-Pfalz-Kreises unterrichtet.

Gemäß § 110 Abs. 6 GemO in Verbindung mit § 7 Abs.1 KomZG wird dies hiermit bekannt gemacht; zugleich wird darauf hingewiesen, dass die Prüfungsmittelungen an den **sieben** folgenden Werktagen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen, Zimmer 411 zur Einsichtnahme ausliegen.

Ludwigshafen am Rhein, 02.03.2018

gez.
Clemens Körner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar

(Dritte Offenlage des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar)

Der Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich derzeit in Aufstellung und wurde mit Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar vom 08. Dezember 2017 als Entwurf zur dritten Anhörung gem. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz und zur Beteiligung gem. § 6 Abs. 4 LPIG Rheinland-Pfalz angenommen.

Die Entwürfe des Teilregionalplans Windenergie und des dazugehörigen Umweltberichts können in der **Geschäftsstelle des Verbandes Region Rhein-Neckar**, M1, 4-5, 3. OG, Zimmer 3.03, 68161 Mannheim sowie bei der **Stadtverwaltung Ludwigshafen**, Jaegerstraße 1, 2.OG, Zimmer 214, 67059 Ludwigshafen zu den ortsüblichen Dienstzeiten in der Zeit vom **4. April bis 18. Mai 2018** eingesehen werden.

Weiterhin ist der Planentwurf in diesem Zeitraum im Internet unter www.vrrn.de einzusehen. Anregungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder in elektronischer Form an die Geschäftsstelle des Verbandes Region Rhein-Neckar an o.g. Adresse oder an teilregionalplan.windenergie@vrrn.de gerichtet werden. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Verband Region Rhein-Neckar
Mannheim, 14. März 2018

gez.
Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.